

## Satzung der Lebenshilfe Goslar e.V.

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Goslar e.V." Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Beeinträchtigung oder Unterstützungsbedarf, ihren Angehörigen, Freunden und Förderern.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Goslar.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Aufgabe und Zweck des Vereins sind die Förderung von Hilfen für Menschen mit Beeinträchtigung oder Unterstützungsbedarf durch Unterstützung, Durchführung und Betrieb aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigung oder Unterstützungsbedarf aller Altersstufen bedeuten.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung, Durchführung und Betrieb von
  - Unterstützungs- und Bildungsangeboten
  - Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen
  - Wohn- und Assistenzangeboten
  - Angebote zur Tages- und Freizeitgestaltung
  - Präventions- und Beratungsangeboten.

Im Sinne der Inklusion können sich diese Maßnahmen und Angebote an Menschen mit und ohne Beeinträchtigung oder Unterstützungsbedarf richten.

Zu den Aufgaben des Vereins gehört es, mit allen geeignet erscheinenden Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Beeinträchtigung oder Unterstützungsbedarf zu werben. Dazu gehört auch der Betrieb eines Beratungsangebotes.

- 3) Menschen mit Beeinträchtigung oder Unterstützungsbedarf sollen aktiv im Verein und im Vorstand mitwirken.
- 4) Der Verein kann sich zur Erfüllung der Satzungszwecke auch an anderen Körperschaften mit gleichartiger Zielsetzung und deren Gründung beteiligen bzw. solche im Wege der Umwandlung ausgründen, Mitglied steuerbegünstigter Vereine

# Lebenshilfe Goslar e.V.

werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

## § 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft im Verein: Voll-Mitgliedschaft, Förder-Mitgliedschaft und Engagement-Mitgliedschaft.
- 2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Verein oder mündlich zur Niederschrift gegenüber einem Vorstandsmitglied beantragt.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.

- 3) Ein Voll-Mitglied leistet einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitglieder-Versammlung. Dabei sind niedrigere Beiträge für Menschen mit Beeinträchtigung oder Unterstützungsbedarf zulässig.

Ein Voll-Mitglied verfügt in der Mitglieder-Versammlung über Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebenshilfe Goslar gGmbH, mit dem Verein verbundener Körperschaften oder von Gesellschaften, an denen der Verein eine dauerhafte Beteiligung hält, können keine Voll-Mitgliedschaft erwerben.

- 4) Ein Förder-Mitglied leistet einen selbstbestimmten jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

# Lebenshilfe Goslar e.V.

Ein Förder-Mitglied darf an Mitglieder-Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und hat dort Rederecht. Ein Förder-Mitglied verfügt in der Mitglieder-Versammlung über kein Stimmrecht und kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

- 5) Ein Engagement-Mitglied bringt sich in Abstimmung mit dem Verein Lebenshilfe Goslar e.V. bzw. der Lebenshilfe Goslar gGmbH regelmäßig und dauerhaft durch eigenes Handeln im Sinne des Zwecks des Vereins Lebenshilfe Goslar e.V. ein.

Ein Engagement-Mitglied muss keinen Mitgliedsbeitrag leisten. Ein Engagement-Mitglied darf an Mitglieder-Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und hat dort Rederecht. Ein Engagement-Mitglied verfügt in der Mitglieder-Versammlung über kein Stimmrecht und kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

- 6) Voll-Mitgliedschaften sind auch für Familien möglich. Eine solche Familien-Mitgliedschaft ist für Ehepaare oder Lebens-Partnerschaften im gemeinsamen Haushalt mit oder ohne Kind vorgesehen. Im Rahmen einer Familien-Mitgliedschaft besteht ein Stimmrecht, das nur von einem der Familienmitglieder ausgeübt werden kann.

Die Höhe der betreffenden Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- 7) Vor dem 19.11.2025 bestehende Voll-Mitgliedschaften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebenshilfe Goslar gGmbH, mit dem Verein verbundener Körperschaften oder von Gesellschaften, an denen der Verein eine dauerhafte Beteiligung hält, bleiben unter Erhalt des vollen Stimmrechts bestehen. Weiterhin ist keine Wahl in den Vorstand möglich.

Auf formlosen Antrag kann jederzeit eine Umwandlung in eine Förder-Mitgliedschaft erfolgen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann freiwillig durch schriftliche Erklärung oder mündlich zur Niederschrift gegenüber einem Vorstandsmitglied mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres beendet werden.
- 2) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft
  - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Ein Mitglied kann aus einem der folgenden Anlässe mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:

# Lebenshilfe Goslar e.V.

- a) wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstößenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält;
  - b) wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz wiederholter schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt.
- 4) Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Absendung des Einschreibebriefes, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Kommt es zu dem Ausschluss, ist der Beschluss über den Ausschluss mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- 5) Für den Fall nach § 7 Abs. 3 a steht dem Mitglied gegen den Beschluss das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Über die Berufung, die innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung des Einschreibebriefes des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen ist, wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- 6) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zu dem nach § 6 Abs. 3 festgesetzten Ausschlusstermin zu entrichten.

## § 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Niedersachsen e.V., sofern dieser aufgelöst ist, an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen
  - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - d) die Entlastung des Vorstandes

# Lebenshilfe Goslar e.V.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Davon muss jedoch eines der / die erste oder zweite Vorsitzende sein.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Sofern dem Verein aus der Beteiligung an der „Lebenshilfe Goslar gemeinnützige GmbH“ oder anderen Beteiligungen oder aus der Mitgliedschaft bei sonstigen Vereinigungen Mitwirkungsrechte in deren Organen zustehen, so bestimmt der Vorstand, sofern er diese Rechte nicht selbst wahrnimmt, wer die Rechte des Vereins wahrnimmt. Die delegierten Personen sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 5) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklärt haben. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
- 7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt.
- 8) Zur fachlichen Beratung sowie u.a. zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden.

Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen.

- 9) Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.
- 10) Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.
- 11) Die Mitglieder von Vorstand, des Beirats und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen Auslagenersatz gem. § 670 BGB erhalten.
- 12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

# Lebenshilfe Goslar e.V.

- e) die Änderung der Satzung
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) die Entscheidung über die Gründung neuer Körperschaften
  - h) die Entscheidung über den Erwerb und die Aufgabe von dauernden Beteiligungen
  - i) die Auflösung des Vereins
  - j) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 5) Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigte können nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

## § 9 Vorstand, Beirat, Ausschüsse

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter) / der zweiten Vorsitzenden (Stellvertreterin)
  - c) dem / der Geschäftsführer / Geschäftsführerin / bzw. den Geschäftsführern vereinigener Körperschaften und Gesellschaften als besonderer Vertreter bzw. besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB
  - d) sowie bis zu acht Beisitzern / Beisitzerinnen.

Dem Vorstand sollen mindestens zwei Selbstvertreter / Selbstvertreterinnen (Menschen mit Beeinträchtigung oder Unterstützungsbedarf) angehören.

# Lebenshilfe Goslar e.V.

## § 10 Angehörigenbeirat

- 1) In den Einrichtungen, an denen der Verein zur Erfüllung seiner Ziele mehrheitlich beteiligt ist, und soweit es das Stimmrecht aus dem Umfang der Beteiligung zulässt, kann zur Wahrung der Belange der Menschen mit Beeinträchtigung oder Unterstützungsbedarf aus Angehörigen und rechtlichen Betreuern / Betreuerinnen ein Beirat gewählt werden. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und tritt auf dessen / deren Einladung zusammen.
- 2) Der / die Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Wenn mehrere Beiräte bestehen, wählen die Vorsitzenden den Teilnehmer / die Teilnehmerin für den Vorstand.

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Goslar, 19.11.2025  
(Tag der Mitgliederversammlung)



Versammlungsleitung



Protokollführung